

# Schulgeld

## Inhalt

- I. Definition
- II. Steuerlich begünstigte Aufwendungen
- III. Begünstigte Schulen

## I. Definition

**Schulgeld** ist der von den Eltern eingeforderte **Beitrag zu den Kosten des normalen Schulbetriebs einer Privatschule**, soweit sie auch in einer staatlichen Schule Kosten des jeweiligen Schulbetriebs darstellen, die von der öffentlichen Hand getragen werden. Derartige Kosten sind z.B. Aufwendungen für die Schulgebäude, das Lehr- und Verwaltungspersonal und die laufenden Betriebskosten.

**Kein Schulgeld** sind danach beispielsweise die **Aufwendungen für Schulbücher, kostenpflichtige Kurse und Klavierunterricht**. Da derartige Kosten - von Bundesland zu Bundesland in unterschiedlichem Maße - auch an staatlichen Schulen anfallen können und nicht abziehbar sind, verstieße es gegen das Gebot der Gleichbehandlung, wenn sie allein bei Privatschulen abziehbar wären.

**Hinweis:** Gegenstand dieses Merkblatts sind nicht Beiträge für den **eigenen** Schulbesuch (z.B. eigene Studiengebühren, Kosten der eigenen Aus-/Fortbildung). Hierzu bestehen gesonderte Regelungen.

## II. Steuerlich begünstigte Aufwendungen

Nach der seit dem Jahr 2008 geltenden Rechtslage sind Schulgeldzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen als **Sonderausgaben** steuerlich abzugsfähig. Dabei ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die öffentlich-rechtliche Schulpflicht begonnen hat und der Zugang zu öffentlichen Schulen möglich ist.

# MERKBLATT

## Steuerlich abziehbar sind

- 30 % des Schulgeldes
- ohne die Kosten, die für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung anfallen
- höchstens **5 000 €** je Kind und Elternpaar
- für ein beim Steuerpflichtigen zu berücksichtigendes Kind
- sofern die Eltern selbst Vertragspartner der Schule oder unterhaltsverpflichtet sind. Ist das Kind Vertragspartner, kommt ein Schulgeldabzug in Betracht, wenn die Eltern Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld haben.

**Beispiel:** Für ihren Sohn Anton zahlen die beiden Eltern jährliche Schulgebühren von 10 000 €. Die Tochter Berta besucht ebenfalls eine Privatschule. Für Berta fallen jedoch jährliche Schulgebühren von 20 000 € an.

Die für Anton gezahlten Schulgebühren sind zu 30 %, also 3 000 € steuerlich bei den Eltern abziehbar. Für die Schulgebühren von Berta gilt der abziehbare Höchstbetrag von 5 000 € (da 30 % von 20 000 € den Höchstbetrag übersteigen). Zusammen können die Eltern für Anton und Berta somit 8 000 € anteilige Schulgebühren als Sonderausgaben abziehen.

Die übrigen 70 % (bzw. auch die über dem Höchstbetrag liegenden Zahlungen) dürfen nicht, auch nicht als außergewöhnliche Belastung, abgezogen werden. Laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs besteht auch kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf den unbegrenzten Abzug von Schulgeld.

**Freiwillige** Zahlungen über das vereinbarte Schulgeld hinaus können daneben als **Spende** nach abgezogen werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Schulträger das Schulgeld so niedrig festgesetzt hat, dass der normale Betrieb der Schule nur durch zusätzliche Zuwendungen der Eltern aufrechterhalten werden kann. Derartige Zahlungen sind wie Schulgeldzahlungen zu behandeln und ggf. in den oben beschriebenen Sonderausgabenabzug einzubeziehen.

## III. Begünstigte Schulen

**Begünstigt** sind Schulgeldzahlungen an folgende Schulen:

- Schulen in freier Trägerschaft
- überwiegend privat finanzierte Schulen
- andere Einrichtungen
- in einem EU- oder EWR-Staat
- die zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Studiengebühren für private Fachhochschulen sind deshalb nicht abzugsfähig.
- Deutsche Schulen im Ausland (unabhängig von ihrer Belegenheit)

Bei der **International School Mainfranken (ISM)** nahe Schweinfurt handelt es sich um eine staatlich genehmigte private Ersatzschule. Schulgeldzahlungen an die ISM sind daher nach den oben dargestellten Regelungen steuerlich begünstigt.

Rechtsstand: 18.1.2016

---

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.